



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

11. Jahrgang	Potsdam, den 8. Februar 2000	Nummer 5
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
Ministerpräsident	
Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt über die gemeinsame Ausbildung der Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Steuerverwaltungsdienstes	54
Ministerium der Finanzen	
Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1. Januar 1999 - Zeiten ohne Arbeitsentgelt bis zu einem Monat -	56
Ministerium für Wirtschaft	
Öffentliches Auftragswesen - Gegenwerte in DM der Schwellenwerte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach Maßgabe der EU-Vergaberichtlinien und des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen	57
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Naturschutz und Landschaftspflege - Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) - Ausgabe 1999 -	58
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 5/2000	

**Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung
zwischen den Ländern Brandenburg und
Sachsen-Anhalt über die gemeinsame Ausbildung
der Beamtinnen und Beamten des mittleren und
gehobenen Steuerverwaltungsdienstes**

Vom 14. Januar 2000

Die am 21. Juli 1999 unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt über die gemeinsame Ausbildung der Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Steuerverwaltungsdienstes ist nach ihrem § 14 am 1. September 1999 in Kraft getreten. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 14. Januar 2000

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

**Verwaltungsvereinbarung
zwischen den Ländern Brandenburg und
Sachsen-Anhalt über die gemeinsame Ausbildung der
Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen
Steuerverwaltungsdienstes**

Das Land Brandenburg und das Land Sachsen-Anhalt schließen über die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten für die Laufbahnen des gehobenen und des mittleren Dienstes in der Steuerverwaltung folgende Verwaltungsvereinbarung:

§ 1

(1) Die fachtheoretische Ausbildung der Beamtinnen und Beamten des mittleren sowie die Fachstudien der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen einschließlich der Prüfungen (siehe jedoch § 5) und erforderlichen Diplomierungen ab dem Einstellungsjahrgang 1999 ausschließlich an der Landesfinanzschule und der Fachhochschule für Finanzen des Landes Brandenburg in Königs Wusterhausen (Ausbildungsstätte). In Abhängigkeit von der Aufgabe der sachsen-anhaltischen Ausbildungsstätte wird das Land Brandenburg die fachtheoretische Ausbildung und die Fachstudien einschließlich der Prüfungen und erforderlichen Diplomierungen termingerecht unter Beachtung der Bestimmungen des § 17 StBAPO beenden. Die folgende Vereinbarung gilt auch dann, wenn die Ausbildungsstätte an einen anderen Ort oder an mehrere Orte verlegt wird.

(2) Fachtheoretische Ausbildung und Fachstudien erfolgen auf der Grundlage des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1577) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten in der

Fassung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Beschlüsse und Empfehlungen des Koordinierungsausschusses.

(3) Soweit in der Ausbildungsstätte Gremien eingerichtet sind oder werden, die auch die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter aus Sachsen-Anhalt betreffen, wird das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt unterrichtet. Es kann an den Sitzungen der Gremien wie Vertreter des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg teilnehmen.

§ 2

(1) Die Finanzverwaltung des Landes Brandenburg stellt die für den Lehr- und Unterrichtsbetrieb an der Fachhochschule für Finanzen und der Landesfinanzschule erforderlichen Dozentinnen und Dozenten sowie das übrige für den Schul- und Lehrbetrieb erforderliche Personal. Weiterhin stellt die Ausbildungsstätte sämtliche für den Lehr- und Unterrichtsbetrieb erforderlichen Sachmittel zur Verfügung.

(2) Im gegenseitigen Einvernehmen werden auch Bedienstete der Finanzverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt als Lehrkräfte eingesetzt; sie bleiben Bedienstete ihres Landes. Die Kosten der Ausbildung (siehe § 11) verringern sich um die auf die Lehrkräfte des Landes Sachsen-Anhalt entfallenden Personalkosten einschließlich Versorgungszuschlag.

(3) Stellenausschreibungen zur Neu- und Wiederbesetzung von Planstellen für Lehrkräfte werden dem Land Sachsen-Anhalt frühzeitig mitgeteilt, um Bewerbungen von Bediensteten des Landes Sachsen-Anhalt zu ermöglichen.

§ 3

Die Anwärterinnen und Anwärter des Landes Sachsen-Anhalt bleiben während der Ausbildung an der Ausbildungsstätte Bedienstete des Landes Sachsen-Anhalt. Sie leisten die berufspraktischen Studien- und Ausbildungszeiten im Land Sachsen-Anhalt ab. Die Länder stellen sicher, dass die Ausbildungspläne für die berufspraktischen Studienzeiten sowie die berufspraktische Ausbildung auf die Ziele der Fachstudien oder der fachtheoretischen Ausbildung einvernehmlich abgestimmt sind.

§ 4

Der Direktor der Fachhochschule für Finanzen und der Leiter der Landesfinanzschule des Landes Brandenburg führen die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte sowie über die Anwärterinnen und Anwärter während der Fachstudien oder der fachtheoretischen Ausbildung.

§ 5

(1) Die Prüfungen nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten werden von der Finanzverwaltung des

Landes Brandenburg im Benehmen mit der Finanzverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt.

(2) Vertreter der Finanzverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt sind berechtigt, an den Prüfungen teilzunehmen. Das Land Sachsen-Anhalt ist berechtigt, die Prüfungen seiner Anwärterinnen und Anwärter durch eigene Prüfungsausschüsse in Sachsen-Anhalt abzunehmen. Die Entwürfe der Prüfungsarbeiten (einschließlich Wiederholer- und Nachholerarbeiten) werden in diesen Fällen vom Land Brandenburg zur Verfügung gestellt. Werden die Prüfungen vom Land Sachsen-Anhalt abgenommen, verringern sich die Kosten der Ausbildung (siehe § 11) um die entsprechenden auf die Prüfungen entfallenden Personal- und Sachkosten.

(3) Führt das Land Brandenburg die Prüfungen durch, bleibt die Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern des Landes Sachsen-Anhalt in die Prüfungsausschüsse frühzeitig zu treffenden Absprachen vorbehalten.

§ 6

Soweit die im Land Brandenburg geltenden Ausbildungsvorschriften eine Mitwirkung des Ministeriums der Finanzen vorsehen, wird diese, soweit sachsen-anhaltische Beteiligte betroffen sind, im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt wahrgenommen.

§ 7

Die Finanzverwaltung des Landes Brandenburg erstellt jährlich im Benehmen mit der Finanzverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt eine Übersicht über

1. die geplanten Fachstudien und Prüfungen an der Fachhochschule für Finanzen und
2. die geplanten Teilabschnitte der fachtheoretischen Ausbildung und Prüfungen an der Landesfinanzschule.

Sofern die Ausbildungsstätte Lehr- und Tätigkeitsberichte erstellt und diese der vorgesetzten Dienststelle vorlegt, werden die Berichte der Finanzverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt.

§ 8

Die Finanzverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt teilt jährlich der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg bis spätestens zum 15. März verbindlich mit, wie viele Anwärterinnen und Anwärter des Landes Sachsen-Anhalt im laufenden Jahr an den Ausbildungsstätten des Landes Brandenburg ausgebildet werden sollen. Nachrichtlich wird mitgeteilt, wie viele Anwärterinnen und Anwärter in den folgenden zwei Jahren voraussichtlich auszubilden sein werden.

§ 9

Das Land Sachsen-Anhalt hat einen Anspruch auf Ausbildung seiner Anwärterinnen und Anwärter.

§ 10

Die Ausbildungsstätte unterhält einen Internats- und Mensabetrieb. Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung werden unmittelbar mit den entsprechenden Bediensteten oder - bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und Verpflegung - mit der Oberfinanzdirektion Magdeburg abgerechnet.¹

§ 11

(1) Das Land Brandenburg stellt dem Land Sachsen-Anhalt für die Ausbildung, Prüfung und im Falle der Diplomierung der Anwärterinnen und Anwärter folgende Beträge in Rechnung:

1. für eine Finanzanwärterin oder einen Finanzanwärter: 16.883 DM.

Mit diesem Betrag sind sämtliche mit der Ausbildung verbundenen Personal- und Sachkosten (einschließlich Investitionskosten) des Landes Brandenburg abgegolten. Im obigen Betrag sind die Personalkosten mit einem Anteil von 82 v. H. enthalten;

2. für eine Steueranwärterin oder einen Steueranwärter: 6.208 DM.

In diesem Betrag sind sämtliche mit der Ausbildung verbundenen Personal- und Sachkosten (einschließlich Investitionskosten) des Landes Brandenburg abgegolten. Im obigen Betrag sind die Personalkosten mit einem Anteil von 85 v. H. enthalten.

Die unter Nrn. 1 und 2 genannten Beträge werden jährlich zum 1. September nach dem Stand von Juni entsprechend der Entwicklung des Gesamtindex für die Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im Land Brandenburg angepasst. Ausgenommen hiervon sind die in den Preisen enthaltenen Personalkostenanteile. Sie werden jährlich zum 1. September entsprechend der Steigerung der Besoldung im öffentlichen Dienst des Landes Brandenburg fortgeschrieben.

(2) Fälligkeit der Leistungen

Die Leistungen werden durch das Land Brandenburg nach Abzug der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Personalkosten und nach Abzug der in § 5 Abs. 2 aufgeführten Personal- und Sachkosten wie folgt in Rechnung gestellt:

¹ Die Kosten für die Unterbringung im Einzelzimmer betragen 305 DM/Monat/Person und im Zweibettzimmer 205 DM/Monat/Person. Die Kosten für Vollverpflegung pro Tag betragen 14,75 DM.

Die oben genannten Beträge basieren auf den für Juni 1998 festgestellten Werten. Sie werden entsprechend der Entwicklung des Gesamtindex für die Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im Land Brandenburg jährlich zum 1. September nach dem Stand von Juni angepasst.

Gehobener Dienst:

- a) 30 v. H. nach Abschluss des Studienabschnittes I,
- b) 10 v. H. nach Abschluss des Studienabschnittes II/1,
- c) 30 v. H. nach Abschluss des Studienabschnittes II/2,
- d) 30 v. H. nach Abschluss der Ausbildung.

Mittlerer Dienst:

- e) 40 v. H. nach Abschluss des fachtheoretischen Ausbildungsabschnittes I,
- f) 60 v. H. nach Beendigung der fachtheoretischen Ausbildung.

(3) Die Beträge zu Absatz 1 Nrn. 1 und 2 werden für Anwärterinnen und Anwärter, die nicht alle Ausbildungsabschnitte absolvieren, zeitanteilig berechnet.

§ 12

Die Vertragspartner verpflichten sich, auftretende Probleme und in dieser Vereinbarung nicht geregelte Einzelfragen in gegenseitigem Einvernehmen zu lösen.

§ 13

(1) Diese Vereinbarung gilt, beginnend mit dem Einstellungsjahr 1999, für die Dauer von 10 Jahren. Nach Ablauf der Vertragsdauer gilt sie für unbestimmte Zeit. Danach kann sie von jeder der Vertragsparteien zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Jahren gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei. Begonnene Ausbildungsjahrgänge werden durch das Land Brandenburg beendet.

(2) Änderungen und Zusätze zu dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen des Einvernehmens beider Vertragsparteien; sie erfolgen schriftlich.

§ 14

Diese Vereinbarung tritt am 1. September 1999 in Kraft.

Potsdam, den 21. Juli 1999	Magdeburg, den 21. Juni 1999
Für das Land Brandenburg Für den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg Die Ministerin der Finanzen des Landes Brandenburg	Für das Land Sachsen-Anhalt Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt Der Minister der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Dr. Wilma Simon	Wolfgang Gerhards

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1. Januar 1999 - Zeiten ohne Arbeitsentgelt bis zu einem Monat -

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
15.5-6064-181
Vom 4. Januar 2000

Im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Mai 1999 (ABl. S. 508) wird nachfolgend das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 8. Dezember 1999 bekannt gegeben:

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bittet, die nachstehenden Hinweise des Verbandes der Rentenversicherungsträger den Dienststellen bekannt zu geben:

Nach § 7 Abs. 3 SGB IV in der Fassung des Rentenreformgesetzes 1999 gilt eine Beschäftigung mit Wirkung vom 1. Januar 1999 an als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert, jedoch nicht länger als einen Monat. Dies gilt allerdings nicht, wenn Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld oder nach gesetzlichen Vorschriften Erziehungsgeld bezogen oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird, sowie für Zeiten des Wehr-/Zivildienstes.

Nach § 181 Abs. 1 SGB VI erfolgt die Berechnung der Beiträge im Rahmen einer Nachversicherung nach den Vorschriften, die im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge für versicherungspflichtige Beschäftigte gelten. Deshalb ist die Vorschrift des § 7 Abs. 3 SGB IV auch im Rahmen einer Nachversicherung anzuwenden. Da die Regelung erst für Zeiten ab 1. Januar 1999 gilt, findet sie im Rahmen einer Nachversicherung auch nur auf Zeiträume nach dem 31. Dezember 1998 Anwendung.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SGB VI erstreckt sich die Nachversicherung auf den Zeitraum, in dem die Versicherungsfreiheit vorgelegen hat (Nachversicherungszeitraum). Hierzu zählt gegebenenfalls auch der nach § 7 Abs. 3 SGB IV verlängerte Zeitraum. Das hat zur Folge, dass dieser Zeitraum ebenfalls bei den Ermittlungen der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nach § 181 Abs. 3 Satz 1 SGB VI sowie der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze als SV-Tage bei der Berechnung der Nachversicherungsbeiträge für Einmalzahlungen zu beachten ist.

Beispiel (West):

Im Jahr 1999 war der Nachzuversichernde beurlaubt ohne Dienstbezüge vom 12.04. bis 08.06.1999; das monatliche Arbeitsentgelt beträgt 9.000,00 DM (mtl. BBG = 8.500,00 DM); im Monat Dezember 1999 wird eine Sonderzuwendung in Höhe von 8.500,00 DM gezahlt.

Lösung:

In die Nachversicherungsbescheinigung ist einzutragen:

- 1) 01.01. bis 11.05.1999 = 28.800,00 DM
- 2) 09.06. bis 31.12.1999 = 65.550,00 DM

Das einzutragende Arbeitsentgelt für den Zeitraum 1) berechnet sich wie folgt:

$$01.01. \text{ bis } 31.03.1999 = 3 \times 8.500,00 \text{ DM (BBG)} = 25.500,00 \text{ DM}$$

$$01.04. \text{ bis } 11.05.1999 = \frac{9.000,00 \text{ DM} \times 11}{30} = 3.300,00 \text{ DM}$$

Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für den Zeitraum 01.01. bis 11.05.1999 (40 % Bezugsgröße) = 7.702,80 DM

Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ist wie folgt zu berechnen:

$$01.01. \text{ bis } 30.04. = 4 \times 1.764,00 \text{ DM} = 7.056,00 \text{ DM}$$

$$01.05. \text{ bis } 11.05. = \frac{1.764,00 \text{ DM} \times 11}{30} = \frac{646,80 \text{ DM}}{7.702,80 \text{ DM}}$$

Nachzuversicherndes Entgelt: 28.800,00 DM

Das einzutragende Arbeitsentgelt für den Zeitraum 2) berechnet sich wie folgt:

$$09.06. \text{ bis } 30.06.1999 = \frac{8.500,00 \text{ DM} \times 22}{30} = 6.233,33 \text{ DM}$$

$$01.07. \text{ bis } 30.11.1999 = 5 \times 8.500,00 \text{ DM} = 42.500,00 \text{ DM}$$

$$01.12. \text{ bis } 31.12.1999 = \text{laufendes Arbeitsentgelt} = 8.500,00 \text{ DM}$$

Einmalzahlung

$$\text{anteilige Jahres-BBG} = \frac{102.000 \text{ DM} \times 333}{360} = 94.350,00 \text{ DM}$$

$$\text{abzüglich verbeitragtes lfd. Arbeitsentgelt} = \frac{86.033,33 \text{ DM}}{8.316,67 \text{ DM}}$$

Die Einmalzahlung ist in diesem Umfang nachversicherungsfähig = 8.316,67 DM
 Nachzuversicherndes Entgelt: 65.550,00 DM

Im Übrigen sehen die Nachversicherungsstellen nach den Feststellungen der Rentenversicherungsträger in den Ausführungen zu § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI in den „Weiteren Hinweisen zur Nachversicherung“, wonach eine Entscheidung über den Aufschub der Beitragszahlung spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden getroffen werden sollte, einen Spielraum, die Beitragszahlung hinauszuzögern. Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger weist daher ausdrücklich darauf hin, dass die Entscheidung über den Aufschub der Beitragszahlung grundsätzlich **spätestens** drei Monate nach dem Ausscheiden zu treffen ist. Eine spätere Entscheidung hierüber ist nur in begründetem Ausnahmefall zulässig.

**Öffentliches Auftragswesen
 Gegenwerte in DM der Schwellenwerte bei der
 Vergabe öffentlicher Aufträge nach Maßgabe der
 EU-Vergaberichtlinien und des WTO-Über-
 einkommens über das öffentliche Beschaffungswesen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
 Vom 13. Januar 2000

Die Europäische Kommission hat die vom 1. Januar 2000 an geltenden DM-Gegenwerte der sich aus dem WTO-Beschaffungsübereinkommen (GPA) sowie den EU-Vergaberichtlinien ergebenden Schwellenwerte bekannt gegeben. Sie lauten:

1. Richtlinie 93/37/EWG vom 14. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 199 S. 54) für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge in der modifizierten Fassung gemäß Richtlinie 97/52/EG vom 13. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 328 S. 1):

EURO 1.000.000 - 1.955.830 DM
EURO 5.000.000 - 9.779.150 DM

2. Richtlinie 93/36/EWG vom 14. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 199 S. 1) für die Vergabe öffentlicher Lieferaufträge sowie Richtlinie 92/50/EWG vom 18. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 209 S. 1) für die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge in den modifizierten Fassungen gemäß Richtlinie 97/52/EG vom 13. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 328 S. 1):

EURO 80.000 - 156.466 DM
EURO 200.000 - 391.166 DM
EURO 750.000 - 1.466.873 DM

3. Richtlinie 93/38/EWG vom 14. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 199 S. 84) für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen in den Bereichen der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor in der modifizierten Fassung gemäß Richtlinie 98/4/EG vom 16. Februar 1998 (ABl. EG Nr. L 101 S. 1):

EURO 400.000 - 782.332 DM
EURO 600.000 - 1.173.498 DM
EURO 750.000 - 1.466.873 DM
EURO 1.000.000 - 1.955.830 DM
EURO 5.000.000 - 9.779.150 DM

4. WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen bei Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen der öffentlichen Auftraggeber und der Sektorenauftraggeber ohne die Bereiche Schienenverkehr und Telekommunikation (Beschluss des Rates 94/800/EG vom 22. Dezember 1994, ABl. EG Nr. L 336 S. 1):

SZR 130.000 - 139.312 EURO - 272.471 DM
SZR 200.000 - 214.326 EURO - 419.185 DM
SZR 400.000 - 428.653 EURO - 838.372 DM
SZR 5.000.000 - 5.358.153 EURO - 10.479.636 DM

Daraus ergibt sich ein Umrechnungskurs von 1 EURO = 0,9333 Sonderziehungsrechte (SZR).

Die Berechnung der DM-Gegenwerte der EURO-Schwellenwerte erfolgte auf der Basis des unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurses zwischen dem EURO und der DM gemäß Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 (ABl. EG Nr. L 359 S. 1).

**Einführung technischer Regelwerke für das
Straßenwesen im Land Brandenburg
- Naturschutz und Landschaftspflege -**

**Richtlinien für die Anlage von Straßen,
Teil: Landschaftspflege,
Abschnitt 4: Schutz von Bäumen,
Vegetationsbeständen und Tieren bei
Baumaßnahmen (RAS-LP 4)
- Ausgabe 1999 -**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 - Nr. 1/2000 - Straßenbau -
Vom 14. Januar 2000

Die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4)“ - Ausgabe 1999 - sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) und den Straßenbauverwaltungen der Länder aufgestellt worden.

In den RAS-LP 4 sind Maßnahmen zur Erhaltung schützenswerter Gehölzbestände, sonstiger Vegetationsbestände und zum Schutz wildlebender Tiere in Baustellenbereichen aufgeführt. Das BMVBW hat die RAS-LP 4 mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/1999 - S 13/14.87.02-08/84 Va 99 vom 20. September 1999 für Bundesfernstraßen eingeführt.

Hiermit werden die RAS-LP 4 auf der Grundlage von § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung vom 10. Juni 1999 für Landesstraßen und für Kreisstraßen sowie für Gemeindestraßen eingeführt.

Der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abt. 5 - Nr. 23/1997 - Straßenbau - vom 5. August 1997 (ABl. S. 824), mit dem die vorhergehende Fassung der RAS-LG 4 eingeführt wurde, wird aufgehoben.

Die neuen RAS-LP 4 sind beim FGSV-Verlag, Postfach 50 13 62, 50973 Köln oder Boyenstr. 42, 10115 Berlin, zu beziehen.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0